



Die Gemeinde Petersdorf erlässt zur Sicherung ihrer Planungsabsichten und zum Schutz von bestehenden Nutzungen im nachfolgend genannten Bereich aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. s. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) nachfolgende

1. Verlängerungssatzung über eine Veränderungssperre

Für den Bereich des Bebauungsplans

Nr. 15 „Alter Sportplatz“

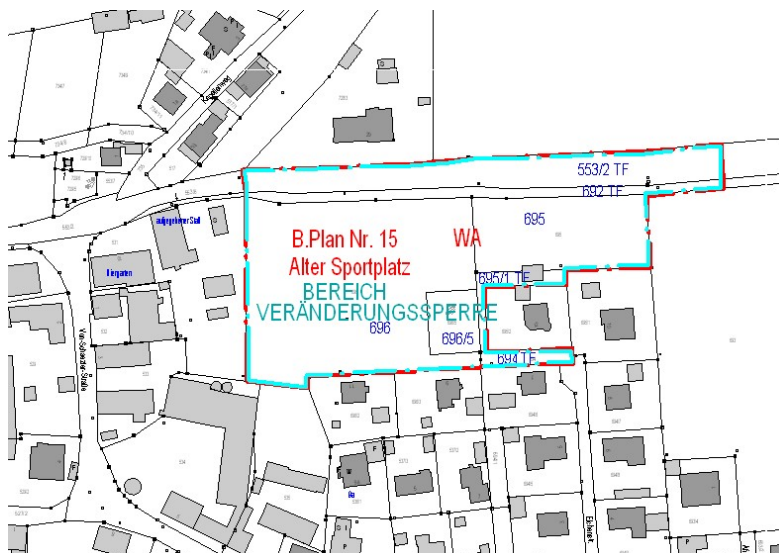
§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die zur baulichen Neuordnung vorgesehenen Flurstücke in Alsmoos südlich der Aichacher Straße am östlichen Ortsrand:

Flurnummern 695, 696, 696/5 sowie Teilflächen der Flurnummern 692, 694, 695/1, 553/2 der Gemarkung Alsmoos.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind im nachfolgenden Lageplan nicht maßstäblich in Blau gekennzeichnet:



§ 2

Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstück dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- und zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersdorf eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Außerkräfttreten der 1. Veränderungssperre

Die Veränderungssperre vom 09.04.2021 (bekannt gemacht am 20.05.2019) tritt zum 20.05.2021 außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten und Geltungsdauer der 1. Verlängerungssatzung

Der Gemeinderat Petersdorf hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 beschlossen, die bestehende Veränderungssperre wegen des noch andauernden Bauleitplanverfahrens **um ein weiteres Jahr zu verlängern**. Zur Verlängerung gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die Verlängerungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verlängerungssatzung tritt 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für den Erlass weggefallen sind (§ 17 Abs. 4 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Fassung vom 09.04.2019, mit Ergänzungen vom 10.05.2019 und **26.03.2021**

§ 6

Entschädigungsansprüche

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Gemeinde Petersdorf

Petersdorf, den

Dietrich Binder, 1. Bürgermeister